

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	24 (1932)
Heft:	3
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinen und Gesellschaften betriebenen Unternehmungen ist dieselbe Vorschrift vorgesehen. Arbeitspausen sind in die Arbeitszeit einzurechnen, ebenso bei den Lehrlingen die zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule verwendete Zeit. In den Gruben, Kokswerken, Röstöfen und Hochöfen darf die tägliche Arbeitszeit $7\frac{1}{2}$ Stunden, die wöchentliche $37\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigen.

Ausser dieser allgemeinen Verkürzung der Arbeitszeit bringt das Gesetz die folgenden Verbesserungen bisheriger Vorschriften: Eine viertelstündige Arbeitspause wird, statt wie bisher nach fünf Stunden ununterbrochener Arbeit, nach vier Stunden vorgeschrieben; die wöchentliche Ruhezeit muss statt zweieinhalb Stunden nun sechs und dreissig Stunden betragen. Ferner wird die Zahl der zulässigen Ueberstunden wesentlich beschränkt; die Ueberstundenentschädigung wird einheitlich auf 25 Prozent und die Entschädigung für Nacht- und Sonntagsarbeit auf 50 Prozent festgesetzt. Ueberstunden und Nacharbeit sind für Personen unter 18 Jahren nicht zulässig.

Der Gesetzesentwurf findet bei den Unternehmern und bei den bürgerlichen Wirtschaftspolitikern heftige Gegnerschaft. Immerhin wird von einem bürgerlichen Wirtschafter in der Prager Zeitschrift «Die Wirtschaft» der blinde Widerstand der Unternehmer gegen die Verkürzung der Arbeitszeit als verkehrt bezeichnet. Die Schwierigkeit liege nicht bei der Einführung der Vierzigstundenwoche, sondern beim Problem des Lohnausgleichs. In den Industrien, in denen der Lohn nur einen kleinen Teil der Produktionskosten ausmacht, sei aber auch in dieser Frage eine Lösung leicht zu finden; schwieriger gestalte sich die Frage bei den Industrien mit hoher Lohnquote. Aber auch hier sei eine Lösung möglich; paritätische Kommissionen von Arbeitern und Unternehmern müssten untersuchen, wieweit hier ein Lohnausgleich möglich sei. Dass die Vierzigstundenwoche eine wesentliche Verminderung der Arbeitslosigkeit herbeiführen werde, lasse sich nicht bestreiten und für einen fortschrittlich Denkenden sei damit die Einstellung zu dieser Frage gegeben.

Wieviele fortschrittlich Denkende es unter den Unternehmern der Tschechoslowakei gibt, bleibt abzuwarten...

Arbeitsrecht. Ferienvergütung.

Einen interessanten Entscheid, der namentlich für Angestellte von Bedeutung ist, hat das bernische Gewerbegericht gefällt.

Ein Koch klagte einen Restaurateur auf Zahlung einer dreiwöchigen Ferienvergütung für das abgelaufene Austrittsdienstjahr ein. Der Patron machte geltend, dass der Anstellungsvertrag eine Verpflichtung zur Gewährung von bezahlten Ferien nicht enthalte (der diesbezügliche Raum im Vertrag war leer gelassen worden), ferner habe der Angestellte im Austrittsdienstjahr für drei Wochen, während denen er krank war, den vollen Lohn erhalten und überdies seien die Ferien früher nur unter der Voraussetzung gewährt worden, dass der Angestellte im Dienst bleibe.

Das Gewerbegericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Einmal erklärte es, dass durch die mehrjährige, regelmässige Gewährung von Ferien diese zu einem Bestandteil des Dienstvertrages geworden seien und dass es nicht angehe, sie als freiwillige Leistung des Dienstherrn zu betrachten. Der Dienstherr war also verpflichtet, dem Angestellten auch für das Austrittsdienstjahr drei Wochen Ferien zu gewähren. Da dies nicht geschah, ist er zu einer entsprechenden Ersatzleistung verpflichtet. Eine Verrechnung dieses Anspruchs mit der Lohn-

zahlung während der Krankenzeit ist nicht angängig, da der Dienstherr nach Obligationenrecht ohnehin verpflichtet ist, bei Krankheit für eine gewisse kurze Frist den Lohn weiter zu zahlen. Zudem sind Krankheit und Urlaub für den Dienstpflichtigen nicht gleichbedeutend.

Die Ferienvergütung wurde infolgedessen dem Angestellten im vollen Umfange zugesprochen.

Buchbesprechungen.

Camillo J. Asriel. Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk. Zürcher volkswirtschaftliche Forschungen. Verlag Girsberger & Co., Zürich. 1930. 247 Seiten. Fr. 16.—.

In den von Herrn Prof. Sitzew herausgegebenen Zürcher Volkswirtschaftlichen Forschungen ist wiederum ein wertvoller Beitrag zur neuesten Wirtschaftsgeschichte erschienen. Die Dissertation von Asriel betrifft die Entstehung und Entwicklungsgeschichte des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, das das bedeutendste Unternehmen dieser Art in Deutschland und eines der grössten, wenn nicht das grösste in Europa darstellt.

Das R. W. E. wurde 1898 als rein privatkapitalistisches Unternehmen gegründet von der elektrotechnischen Industrie. Es kam nachher in enge Verbindung mit den Rohstofflieferanten (Kohle), und der Schwerindustrielle Stinnes wurde sein massgebender Führer. Je mehr sich das R. W. G. als Ueberlandzentrale entwickelte, die auf die Gemeinden als Konsumenten angewiesen war, setzte sich auch eine Einflussnahme der öffentlichen Körperschaften durch. Es gelang Stinnes nicht, seine monopolistischen Pläne zu verwirklichen; er musste eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung bilden, an der die Kommunen massgebend beteiligt wurden. Die technische Entwicklung brachte eine Verbindung der Elektrizitätserzeugung aus Braunkohlen, Steinkohlen und Wasserkraft (ein Teil der Wasserenergie wird aus der Schweiz bezogen). Heute verfügt das R. W. E. über Anlagen im Bilanzwerte von etwa einer halben Milliarde Mark, wovon nicht ganz die Hälfte durch Aktien aufgebraucht wurden, die mehrheitlich im Besitze der Gemeinden, teilweise auch noch im Besitze der Schwerindustrie sind. Die übrigen Mittel wurden durch Obligationen anleihen beschafft, die vorwiegend in Amerika, in ansehnlichen Beträgen auch in der Schweiz aufgenommen wurden. Die Energieerzeugung ist etwa halb so gross wie die sämtlicher schweizerischer Elektrizitätswerke.

Die Arbeit Asriels ist ein sehr wertvoller Beitrag zur Erforschung der modernen Elektrizitätswirtschaft wie auch der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Die intensive Beschäftigung mit dem R. W. E. hat den Verfasser fast etwas solidarisch gemacht mit dessen Interessen, was an verschiedenen Stellen, zum Beispiel auch bei der Schilderung der Gründung der Aarewerke zum Ausdruck kommt. Sehr beachtenswert scheint mir seine Kritik an der Finanzpolitik, die die Gemeinden mit dem R. W. E. treiben. Es kann für die Idee der Gemeinwirtschaft nur schädlich sein, wenn die Kommunen nur bedacht sind auf die Herauswirtschaftung hoher Dividenden und Tantiemen. (Im Geschäftsjahr 1929/30 wurden 1,6 Millionen Tantiemen verteilt an den Verwaltungsrat von 109 Mitgliedern (welches Monstrum!), auf den Kopf 15.200 M.) Vermutlich würden die Interessen des Unternehmens wie auch der Konsumenten besser gewahrt, wenn es ganz in den Händen öffentlicher Körperschaften, vor allem des Staates wäre, wie das bei uns in der Schweiz zumeist der Fall ist. Vielleicht ist das ein Fingerzeig, dass die gemischtwirtschaftliche Unternehmung gewisse Nachteile der öffentlichen Unternehmung mit solchen der Privatwirtschaft verbindet, ohne deren Vorteile zu besitzen. *W.*

Anatomie und Physiologie der Arbeit. Von Prof. Dr. Edgar Atzler und Dr. Günther Lehmann. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 364 Seiten. Mark 20.70.

Die modernen Methoden der Rationalisierung machen auch vor dem Menschen nicht Halt. Die Psychotechnik macht es sich zur Aufgabe, die Er-